

Änderung Grundeigentümerbeitragsreglement – BE z.H. Genehmigung RR

Teilrevision des Grundeigentümerbeitragsreglements

Änderung vom 8. Dezember 2021

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm bei Günsberg gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978¹⁾ und § 2 und § 52 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978²⁾

beschliesst:

I.

Das Grundeigentümerbeitragsreglement vom 9. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 (geändert)

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 GBV)

¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kantons Solothurn (GBV)³⁾.

² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2 (geändert)

Inhalt (§§ 2-3 GBV)

¹ Das Reglement regelt:

- a) die Beitragssätze für die Erschliessungsanlagen;
- b) die Beitragssätze für die Abwasserbereitungs- und Wasserversorgungsanlagen;
- c) die Gebührensätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- d) die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

§ 14 (geändert)

Benützungsgebühr (§§ 32 und 51 GBV)

¹ Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen wird eine wiederkehrende Benützungsgebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- pro Jahr.

³ Die Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgungsanlagen beträgt Fr. 2.-- - Fr. 4.-- pro m³ bezogenes Frischwasser.⁴⁾ Die Miete der Wasseruhr beträgt Fr. 20.-- - Fr. 30.--. Die Höhe der Gebühren wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt. Dasselbe gilt für den Bezug ab Hydrant.

⁴ Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal:

- a) Fr. 200.-- für ein Einfamilienhaus.
- b) Fr. 120.-- für jede weitere Wohnung.

⁵ Die Benützungsgebühr und die Miete der Wasseruhr werden jährlich, zusammen mit der Benützungsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlage, in Rechnung gestellt. Sie werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

¹⁾ BGS [711.1](#).

²⁾ BGS [711.41](#).

³⁾ BGS [711.41](#).

⁴⁾ Übersicht Höhe Verbrauchsgebühren siehe Anhang.

Änderung Abfallreglement - BE z.H. Genehmigung RR

§ 15 (aufgehoben)

§ 16 (aufgehoben)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Balm, 8. Dezember 2021

Im Namen der Gemeinde Balm b. Günsberg

Christoph Siegel
Gemeindepräsident

Karin Schwiete
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm beschlossen am 8. Dezember 2021.
Vom Regierungsrat genehmigt am ...